

# Auch Dienstleister sind betroffen

**Corona** Die ab Mitte März geltende Impfpflicht gilt nicht nur für Pflegeberufe, sondern auch zum Teil für externe Dienstleister – wie etwa für das Beförderungsunternehmen des Dischingers Markus Gruber. Von Carolin Wöhrle



**Markus Gruber gründete 2006 sein Beförderungsunternehmen in Dischingen. Seine Fahrer müssen ab dem 16. März entweder geimpft oder genesen sein.**

Rudi Penk

# W

ie wohl die meisten Unternehmer stellt die Corona-Pandemie auch den

Dischinger Markus Gruber immer wieder vor neue Herausforderungen. 2006 gründete er sein Beförderungsunternehmen und hat mittlerweile circa 40 Mitarbeiter. Als zu Hochzeiten der Pandemie die Schulen schlossen, brach ihm plötzlich ein großer Teil seines Umsatzes aus der Schülerbeförderung weg. Mittlerweile finden die Fahrten wieder statt: „Wir sind zufrieden und es läuft alles wieder normal“, sagt Gruber.

## **Für die Lebenshilfe tätig**

Wobei: „Normal“ ist in diesen Zeiten wohl relativ. Die vergangenen Wochen verbrachte Gruber viel Zeit damit, Impfnachweise seiner Mitarbeiter zusammen zu sammeln. Denn: Auch seine Fahrer werden von der Impfpflicht betroffen sein, die ab Mitte März hauptsächlich für Pflegeberufe gelten soll.

Grubers Unternehmen bietet auch Fahrten für Pflege- und Behinderteneinrichtungen an. Hauptsächlich ist er für die Lebenshilfe tätig. Seine Fahrer bringen die Menschen zweimal täglich in die Werkstätten und wieder nach Hause. Auch für solche Unternehmen, die als direkter Dienstleister für Pflegeeinrichtungen tätig sind, sind von der Impfpflicht ab 15. März betroffen.

Gruber kann das zum einen nachvollziehen: „Natürlich macht es keinen Sinn, wenn interne Fahrdienste der Einrichtungen von der Impfpflicht betroffen sind, externe aber nicht.“ Aber: „Eigentlich ist es nun wirklich nicht Aufgabe eines Unternehmers, Impfnachweise einzuholen und zu prüfen. Wir haben anderes zu tun.“ Gruber findet, dass stattdessen eine allgemeine Impfpflicht einiges vereinfachen würde.

Als die Diskussion über die Impfpflicht in Pflegeberufen Fahrt aufnahm, sei ihm sehr schnell bewusst gewesen, dass auch sein Beförderungsunternehmen davon betroffen sein könnte. „Wir wurden hier auch von unserem Verband immer sehr gut informiert und auf dem Laufenden gehalten.“ Sehr frühzeitig hätten seine Mitarbeiter auch schon Impfangebote bekommen, gerade weil rund die Hälfte von ihnen für die entsprechenden Einrichtungen als Fahrer tätig sind. „Wir sind bei uns zu 98 Prozent durchgeboostert“, sagt Gruber: „Meine Mitarbeiter haben auch hier wie schon seit Beginn der Pandemie mitgezogen.“ Probleme dürfte es hier also keine geben.

Der Dischinger glaubt allerdings, dass es nach wie vor noch den einen oder anderen Unternehmer oder Handwerker gibt, dem gar nicht bewusst ist, dass auch seine Mitarbeiter von der Impfpflicht betroffen sein könnten.

## **Für wen gilt die Impfpflicht ab 15. März?**

**Die ab Mitte März** gültige Spezial-Impfpflicht gilt für alle Beschäftigte in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Tageskliniken, Dialysezentren, Arztpraxen, Rettungsdienste oder Pflegeeinrichtungen für behinderte Menschen. Sie gilt beispielsweise auch für Handwerker, die in solchen Einrichtungen bzw. Unternehmen tätig sind. Handwerker, die typischerweise in Kliniken arbeiten, täglich oder aufgrund von Auftragsarbeiten, sind zum Beispiel auch Gebäudereiniger, Anlagentechniker oder Orthopädietechniker.

**Die Nachweise** über eine vollständige Impfung, über den Genesenenstatus oder über medizinische Kontraindikation muss bis 15. März der Leitung der jeweiligen Einrichtung vorliegen.